

Antrag

der Abgeordneten Ernst-Reinhard Beck (Reutlingen), Peter Altmaier, Michael Brand, Dr. Reinhard Brandl, Ingrid Fischbach, Ingo Gädechens, Markus Grübel, Florian Hahn, Jürgen Hardt, Robert Hochbaum, Roderich Kiesewetter, Dr. Karl A. Lamers (Heidelberg), Stefan Müller (Erlangen), Michaela Noll, Henning Otte, Sibylle Pfeiffer, Anita Schäfer (Saalstadt), Dr. Patrick Sensburg, Karin Strenz, Volker Kauder, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof) und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Elke Hoff, Rainer Erdel, Burkhardt Müller-Sönksen, Christoph Schnurr, Joachim Spatz, Birgit Homburger und der Fraktion der FDP

Verbesserung der Regelungen zur Einsatzversorgung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Militärische und zivile Auslandsverwendungen in Konfliktgebieten und Krisenregionen sind mit besonderen Gefahren für das eingesetzte Personal verbunden, die nicht mit den Risiken bei normalen dienstlichen Tätigkeiten im Inlandsdienst gleichgesetzt werden können. Dies wurde in schrecklicher Weise zuletzt durch die Gefechte vom 2. und 15. April 2010 in Afghanistan mit insgesamt sieben Gefallenen und zahlreichen weiteren Verwundeten erneut offenkundig.

Neben Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, freiwillig zusätzlichen Wehrdienst Leistenden (FWDL) und Reservisten sind für den Bund auch zivile Beschäftigte vergleichbaren Gefährdungslagen im Einsatz ausgesetzt, sodass eine vergleichbare Absicherung des Zivilpersonals gefordert ist.

Der Gesetzgeber hat auf diese besonderen und sich insbesondere in Afghanistan stets weiter erhöhenden Gefährdungen der in besonderen Auslandsverwendungen eingesetzten Personen wiederholt reagiert. Nach einer Fortentwicklung des Auslandsverwendungsgesetzes im Jahre 1995 wurde 2004 durch das Einsatzversorgungsgesetz (EinsatzVG) eine wesentliche Verbesserung der finanziellen Versorgungsleistungen im Falle eines sog. Einsatzunfalls erreicht.

Ein weiterer Baustein der neuen Einsatzversorgung wurde sodann im Jahr 2007 mit dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz (EinsatzWVG) hinzugefügt, auf dessen Grundlage Betroffenen alternativ eine berufliche Perspektive in der Form der Wiederherstellung der Dienst- bzw. Arbeitsfähigkeit – z. B. für die spätere Eingliederung in den zivilen Arbeitsmarkt – bzw. unter bestimmten Voraussetzungen ein anschließender Rechtsanspruch auf dauerhafte Weiterbeschäftigung im Bundesdienst eröffnet wurde.

Gleichwohl hat sich zwischenzeitlich erwiesen, dass die getroffenen Maßnahmen des Gesetzgebers einer weiteren Fortentwicklung bedürfen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Nichtberufssoldaten (Soldaten auf Zeit, FWDL

oder Reservisten), deren Versorgungssituation teilweise immer noch erheblich hinter dem Anspruchsniveau z. B. für Berufssoldaten zurückbleibt.

Unbeschadet des bisher Erreichten und auf der Grundlage der dem eingesetzten militärischen und zivilen Personal gegenüber bestehenden besonderen Fürsorgeverpflichtung müssen erkannte Lücken geschlossen und alle möglichen Schritte unternommen werden, um den im Einsatz verehrten und gefallenen Soldatinnen und Soldaten, Beamtinnen und Beamten bzw. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie deren Hinterbliebenen die bestmögliche soziale Absicherung zu gewähren. Zugleich kommt es darauf an, auch ein Zeichen in die Öffentlichkeit zur Verbesserung der Einsatzversorgung zu geben. Dies gilt insbesondere für die Reservisten, auf die die Bundeswehr für die Auslandseinsätze zunehmend angewiesen ist.

Vor diesem Hintergrund der gemeinsamen Verantwortung der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages für unsere im Einsatz für ihr Land gefallenen und verwundeten Soldaten und zivilen Mitarbeiter müssen die entstehenden finanziellen Lasten durch den gesamten Bundeshaushalt getragen werden und können nicht zu Lasten des Verteidigungshaushaltes gehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. dafür Sorge zu tragen, dass die Beträge der einmaligen Entschädigung (§ 63e i. V. m. § 63a des Soldatenversorgungsgesetzes – SVG) auf 150 000 Euro (für die Witwe 100 000 Euro, für die Eltern 40 000 Euro, für Großeltern 20 000 Euro) erhöht werden, da insbesondere bei Nichtberufssoldaten (freiwillig länger dienende Grundwehrdienstleistende, Soldaten auf Zeit sowie Reservisten) die Höhe des derzeitigen Betrages keine angemessene Entschädigung mehr darstellt. Dies gilt schwerpunktmäßig vor dem Hintergrund einer Schädigung bei lebensjüngeren Soldatinnen und Soldaten, die ihr Erwerbsleben weitgehend noch vor sich haben. Bei einem Einsatzunfall und einem daraus resultierenden dauerhaften Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von mindestens 50 Prozent wird derzeit eine einmalige Entschädigung in Höhe von 80 000 Euro gewährt;
2. sicherzustellen, dass die Ausgleichszahlung für bestimmte Statusgruppen (§ 63f SVG) entsprechend erhöht wird.

Im Falle eines Einsatzunfalls erhalten Nichtberufssoldaten bisher eine Aufstockung der in Nummer 1 dargestellten einmaligen Entschädigung. Der Grundbetrag beträgt derzeit 15 000 Euro und erhöht sich bei Soldaten auf Zeit um 3 000 Euro für jedes vor dem Einsatzunfall zurückgelegte Dienstjahr, für jeden weiteren vollendeten Dienstmonat um 250 Euro. Für übrige Nichtberufssoldaten (freiwillig länger dienende Grundwehrdienstleistende, Reservisten) beträgt die Erhöhung (nur) 250 Euro für jeden vor dem Einsatzunfall vollendeten Dienstmonat. Die entsprechenden Beträge sind aus den in Nummer 1 genannten Gründen ebenfalls zu verdoppeln;

3. eine Verbesserung des Schadensausgleichs in besonderen Fällen (§ 63b SVG) herbeizuführen.

Lebens- und Unfallversicherungen enthalten oftmals sog. Kriegsklauseln, die bei einer im Einsatz erlittenen Schädigung häufig zu einem Leistungsverweigerungsrecht des Versicherers führen. Ersatzweise tritt der Bund als sog. Ausfallbürge in angemessenem Umfang ein. Das bedeutet, dass der Bund in der Regel anstelle der Versicherung leistet.

Gemäß § 63b Absatz 3 SVG kann der Schadensausgleich jedoch nur an natürliche Personen gewährt werden. Ausgeschlossen sind bisher juristische Personen, was in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führt, wenn Betroffene z. B. zur Finanzierung von Wohneigentum entsprechende Ver-

sicherungsansprüche an ihre Bank (juristische Person) abgetreten haben. Denn dann zahlt weder die Versicherung noch greift die Ausfallbürgschaft des Bundes, so dass die Begünstigten trotz gezahlter Versicherungsprämien keinerlei Leistung erhalten. Diese Regelung wird von zahlreichen Betroffenen heftig kritisiert.

Hier ist die Zahlung des Schadensausgleichs auch an juristische Personen zu ermöglichen;

4. Maßnahmen zu ergreifen, dass die Nichterweislichkeit des Ursachenzusammenhangs zwischen Wehrdienst und Schädigung nicht zu Lasten der Geschädigten erfolgt.

Nach bisheriger Rechtslage kann eine Einsatzschädigung bzw. Wehrdienstbeschädigung nur anerkannt werden, wenn der Ursachenzusammenhang zwischen wehrdienstbedingten Umständen und erlittener Schädigung zumindest wahrscheinlich ist. Dies führt insbesondere im Bereich seelisch-psychischer Erkrankungen (z. B. PTBS) zu erheblichen Verfahrensverzögerungen bzw. Leistungsausschlüssen, da die häufig gegebene Nichterweislichkeit des Ursachenzusammenhangs stets zu Lasten des Antragstellers geht. Betroffene werden zudem häufig darauf verwiesen, für die vorhandene Schädigung kämen in gleicher Weise anlagebedingte Umstände in Betracht.

Hier ist – nur für den Bereich der Auslandseinsätze – die Regelung einzuführen, dass bereits die Glaubhaftmachung eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Wehrdienst bzw. den besonderen Verhältnissen am ausländischen Verwendungsort und der erlittenen Schädigung für die Anerkennung als Einsatzunfall/Wehrdienstbeschädigung genügt;

5. sicherzustellen, dass Einsatzzeiten in der Versorgung doppelt gewertet werden.

Es ist nicht verständlich, warum Zeiten der Dienstausbildung unter gesundheitsschädigenden klimatischen Verhältnissen bei der Pensionsberechnung doppelt berücksichtigt werden (vgl. § 25 Absatz 2 SVG) und Zeiten im Auslandseinsatz, bei denen Betroffene einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt werden, nicht. Gleiches gilt für den Umstand, dass bis zum 31. Dezember 1995 in den neuen Bundesländern zurückgelegte Zeiten regelmäßig einer Doppelanrechnung unterliegen (vgl. § 3 der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung – SVÜV).

Bei den Nichtberufssoldaten ist eine entsprechende Berücksichtigung durch eine Verbesserung der Nachversicherungsregelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung herbeizuführen. Denkbar ist z. B., dass im Auslandseinsatz zurückgelegte Zeiten bzw. entsprechende Verdienste auch bei der Nachversicherung doppelt zu berücksichtigen sind;

6. das EinsatzWVG fortzuentwickeln.

Das EinsatzWVG hat gerade für Nichtberufssoldaten eine erhebliche Bedeutung, da durch den Rechtsanspruch auf lebenslange Weiterverwendung die im Vergleich zu den Berufssoldaten immer noch deutlich geringeren monatlichen Versorgungsbezüge angemessen kompensiert werden können. Diese Kompensation läuft jedoch ins Leere, wenn der eigentliche Weiterverwendungsanspruch am Ende der sog. Schutzzeit nicht greift. Die derzeit bestehende Hürde eines Schädigungsgrades von mindestens 50 Prozent erscheint dafür zu hoch. Um dem Gesetzeszweck ausreichend Rechnung zu tragen, ist der entsprechende Vomhundertsatz (z. B. in § 7 EinsatzWVG) auf 30 Prozent zu reduzieren. Denn gerade bei psychischen Erkrankungen existiert keine sog. Gliedertaxe, sondern muss der GdS jeweils individuell ermittelt werden, wobei das Erreichen der 50 Prozent regelmäßig äußerst schwierig ist, da die Erwerbsminderung, anders als z. B. bei einem fehlenden Arm oder Bein, nicht von außen erkennbar ist.

Des Weiteren ist auf die bisher erforderliche Bewährung in einer sechsmo-
natigen Probezeit (vgl. z. B. erneut § 7 EinsatzWVG) im Anschluss an die
Schutzzeit und vor der eigentlichen (dauerhaften) Weiterverwendung zu ver-
zichten, da dies von den Betroffenen als äußerst belastender Unsicherheits-
faktor gesehen wird.

Darüber hinaus kann die Entschädigung bzw. die Eröffnung einer lebenslan-
gen beruflichen Perspektive nicht von einem Stichtag abhängig gemacht
werden. Das EinsatzWVG ist daher zumindest auf den Zeitpunkt des In-
krafttretens des Auslandsverwendungsgesetzes, also den 1. Juli 1992, weiter
zurückzudatieren. Damit wird eine entsprechende Versorgung insbesondere
auch der ehemaligen Soldaten auf Zeit und der Reservisten seit Beginn der
besonderen Auslandsverwendungen gewährleistet;

7. sicherzustellen, dass die Hinterbliebenenversorgung für gefallene Nichtbe-
rufssoldaten an die entsprechende Versorgung bei Berufssoldaten angepasst
wird.

Obleich Nichtberufssoldaten bei der Auftrags Erfüllung in Auslandseinsät-
zen zusammen mit den Berufssoldaten tagtäglich demselben Risiko, ver-
wundet oder getötet zu werden, ausgesetzt sind, existieren aktuell im Be-
reich der Hinterbliebenenversorgung gravierende Unterschiede. So erwirbt
die Witwe eines im Einsatz gefallenen freiwillig länger dienenden Grund-
wehrdienstleistenden oder Reservisten lediglich den – um die Bundeswehr-
dienstzeit ihres verstorbenen Gatten nachberechneten – gesetzlichen Renten-
anspruch, wohingegen die Hinterbliebenenversorgung des Kameraden im
Status Berufssoldat, konkret beläuft sich diese auf 80 Prozent der Bezüge
aus der jeweiligen Mindestbesoldungsgruppe, erheblich besser ausfällt.

Zur Gewährleistung einer wesentlich besseren Hinterbliebenenversorgung
von Angehörigen gefallener Nichtberufssoldaten müssen diese eine Versor-
gung entsprechend der von Hinterbliebenen gefallener Berufssoldaten erhal-
ten;

8. zu gewährleisten, dass die Bearbeitungszeiten für Verfahren wegen Wehr-
dienstbeschädigung verkürzt werden.

Die Verfahren zur Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung dauern er-
fahrungsgemäß bis zu vier Jahre, ohne dass es an der Erfüllung der Mitwir-
kungspflichten der Betroffenen fehlen würde.

Insbesondere dann, wenn es um eine finanzielle Entlastung des durch die
Gesundheitsschäden erschwerten Alltages oder gar um die Hinterbliebenen-
versorgung geht, wird ein solcher Zeitraum für nicht zumutbar eingestuft.

Hier ist – trotz Reduzierung des Zivilpersonals der Bundeswehr – nachhal-
tige Abhilfe zu schaffen;

9. sicherzustellen, dass sämtliche Regelungen – sofern diese dem Grunde nach
übertragbar sind – für in besonderen Auslandsverwendungen eingesetztes
Zivilpersonal bzw. deren Hinterbliebene entsprechend gelten.

Berlin, den 7. Juli 2010

Volker Kauder, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof) und Fraktion
Birgit Homburger und Fraktion